

Anspruch der Armenbehörde auf Rückerstattung von Unterstützungen ; Voraussetzungen ; Verjährungseinrede

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **27 (1930)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

muß aber dem Beklagten ab 1. Januar 1930 eine Beitragsermäßigung auf 15 Fr. monatlich eingeräumt werden zur Erfüllung seiner Vertragspflicht gegenüber der Möbelfirma, an die er von diesem Zeitpunkte an eine monatliche Abschlagszahlung von 100 Fr. im Minimum abzuführen hat. Im übrigen rechtfertigt es sich, den Beklagten ab 1. August 1929 beitragspflichtig zu erklären, um ihn nicht mit Nachzahlungen zu sehr zu beschweren. Demgemäß wird der Beklagte angehalten, die Klägerin ab 1. August 1929 mit monatlichen Beiträgen von 30 Fr. und ab 1. Januar 1930 mit monatlichen Beiträgen von 15 Fr. zu unterstützen.

Anspruch der Armenbehörde auf Rückerstattung von Unterstützungen; Voraussetzungen; Verjährungseinrede.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. Sept. 1929.)

1. Die Bürgerliche Waisenanstalt Basel klagte beim Regierungsrat gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung von Fr. 1123.25 als denjenigen Betrag, den sie für den Beklagten, der von 1881 bis 1895 in der Waisenanstalt seine Erziehung und Lehrausbildung erhalten habe und für den sie insgesamt Fr. 4333.50 habe aufwenden müssen, vom zurückgelegten 16. Altersjahr an ausgelegt habe. Der Beklagte verfüge über ein jährliches Nettoeinkommen von Fr. 8456.—. Die im gleichen Haushalt lebende 24-jährige Tochter habe einen Jahresverdienst von 2500 Fr., während der Sohn seinen Lebensunterhalt im Ausland verdiene. Ein Angebot des Beklagten, wonach dieser sich zur Zahlung einer Absumme von 800 Fr. bereit erklärte, habe sie der Konsequenzen wegen ablehnen müssen.

2. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, da die Forderung verjährt sei. Die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches seien schon lange gegeben. So sei er schon im Jahre 1905 vom Regierungsrat als ersatzpflichtig für einen Anteil an den Irrenversorgungskosten seiner Schwägerin erklärt worden. Zum mindesten sei aber die Fälligkeit der Forderung im Jahre 1910 eingetreten, als er in eine höhere Amtsstelle befördert worden sei. Da die Wahl damals publiziert worden sei, habe die Waisenanstalt von ihr Kenntnis erhalten. Jedenfalls müsse ein Kennenmüssen der wirklichen Kenntnis gleichgestellt werden. Im übrigen hätte die Waisenanstalt Anlaß gehabt, sein freiwilliges Angebot von 800 Fr. anzunehmen, da sie in andern Fällen auch zugegriffen habe.

3. Diesen Einwendungen gegenüber wies die Klägerin in ihrer Replik darauf hin, daß der Beklagte früher für seine Kinder habe sorgen müssen, so daß der Anspruch nicht habe geltend gemacht werden können. Die Behauptung, sie sei in andern Fällen auf niedrigere Angebote eingegangen, sei insofern nicht zutreffend, als die Angebote jeweilen mehr betragen hätten als der Kostenaufwand seit dem 16. Altersjahre der Betreffenden.

4. Der Beklagte beharrte in der Duplik auf seinem Standpunkt; nicht die Fälligkeit der Forderung, sondern ihre Höhe hänge von der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ab. Als Beweis für die ungleiche Praxis der Waisenanstalt legte der Beklagte eine Quittung der Waisenanstalt vom Jahre 1923 vor, woraus hervorgehe, daß in einem andern Falle ein Großvater per Saldo des Refundationsanspruches für die Erziehungskosten zweier Großkinder einen Betrag von 2500 Fr. geleistet habe, obschon sich die Gesamtkosten auf Fr. 5608.55 beliefen.

5. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung des Klagebegehrens mit folgender Begründung:

Nach § 12 des Armengesetzes sind die Bürgergemeinden berechtigt, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen, wenn die von ihnen unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen

Sinngemäßlich der Frage der Verjährung hat das Verwaltungsgericht wiederholt entschieden, daß solche Forderungen als bedingt der Verjährung nach Art. 127 ff. O.R. unterliegen und ihre Fälligkeit im Zeitpunkt der Erfüllung der Bedingung eintritt, also frühestens dann, wenn die Behörde davon Kenntnis erhält, daß der Unterstützte in merklich bessere Vermögensverhältnisse gekommen ist. Nun hat aber die Armenbehörde nicht die Pflicht, beständig zu prüfen, ob beim einen oder andern ehemaligen Unterstützten die Voraussetzung der Rückerstattungspflicht, nämlich das Eintreten merklich besserer Vermögensverhältnisse, gegeben sei. So hat das Verwaltungsgericht in einem Entscheid vom 7. Dezember 1928 den Standpunkt eingenommen, die Stellung des Unterstützten als Primar- und Reallehrer sei eine Tatsache, deren Kenntnis außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges der Bürgerlichen Waisenanstalt gestanden und daher eine Prüfungspflicht für sie nicht begründet habe. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf dem vorliegenden Fall ergibt, daß von einer Verjährung des Rückerstattungsanspruches keine Rede sein kann.

Die Einrede der Verjährung ist aber aus einem weiteren Grunde nicht haltbar. Die tatsächliche Voraussetzung zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches ist das Vorhandensein merklich besserer Vermögensverhältnisse des Unterstützten. Solche liegen aber zweifellos frühestens vor, seitdem der Beklagte nicht mehr für seine Kinder zu sorgen hat. Seither ist aber die Verjährungsfrist von zehn Jahren noch nicht verstrichen.

Da somit die Einrede der Verjährung nicht gehört werden kann, ist noch zu prüfen, ob beim Beklagten die Voraussetzung merklich besserer Vermögensverhältnisse gegeben ist. Diese Voraussetzung muß als vorhanden betrachtet werden und wird vom Beklagten auch nicht bestritten. Es ist zu beachten, daß der Beklagte über einen jährlichen Nettoverdienst von 8456 Fr. verfügt und zudem als Staatsbeamter pensionsberechtigt und Mitglied der Witwen- und Waisenkasse ist. Da seine beiden Kinder ihren Lebensunterhalt selbst erwerben, hat der Beklagte nur für sich und seine Ehefrau zu sorgen. Der Ausdruck des Gesetzestextes „Vermögensverhältnisse“ setzt, wie der Regierungsrat wiederholt festgestellt hat, nicht das Vorhandensein von Vermögen voraus; vielmehr ist darunter die allgemeine wirtschaftliche Lage des Betreffenden verstanden. Der Anspruch der Klägerin muß deshalb geschützt werden. Da es sich aber um einen ziemlich hohen Betrag handelt, dessen sofortige Aufbringung für den Beklagten eine gewisse Härte bedeuten würde, hat die Klägerin sich von vornherein mit einer Tilgung durch 2—3 Ratenzahlungen innert annehmbarer Frist einverstanden erklärt.

Was schließlich den Vorwurf der ungleichen Behandlung des Beklagten betrifft, so ist hierfür der Nachweis nicht erbracht worden, weil der vom Beklagten angeführte Fall doch ganz anders geartet ist. Aber wenn auch der Nachweis der ungleichen Behandlung erbracht worden wäre, so könnte der Beklagte daraus doch nicht für sich einen Rechtspruch auf Herabsetzung der Forderung erheben. Vielmehr würde daraus nur für den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde der Bürgergemeinde Basel die Pflicht erwachsen, die eventuell bestehenden Mißstände zu beheben.
